2. Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für den Strahlenschutz im Bereich der StrlSchV und der RöV in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen die $RiSU_{2013}$ im Hinblick auf die StrlSchV bzw. die RöV anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen sowie den allgemein bildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern.

2.2 Zuständige Behörden

2.2.1 Vollzug der StrlSchV (Umgang mit radioaktiven Stoffen)

[1]Für den Vollzug der StrlSchV ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig (E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de).

[2]Es gilt folgende regionale Zuordnung:

Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben):

LfU, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (0821/9071-0)

Nordbayern (Regierungsbezirke Ober- Unter- und Mittelfranken, Oberpfalz):

LfU, Dienststelle Kulmbach, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach (09221/604-0).

2.2.2 Vollzug der Röntgenverordnung (Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern)

Für den Vollzug der RöV ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) das Gewerbeaufsichtsamt des jeweiligen Regierungsbezirks zuständig (die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter der einzelnen Regierungsbezirke sind in der Anlage 1 „Gewerbeaufsichtsämter in Bayern“ aufgeführt).